

Prüfvermerk

Vorhaben: Wiedererschließungsbohrung Ahlhorn Z3

Firma: ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rechtliche Grundlage:

Die EMPG beabsichtigt die Bohrung Ahlhorn Z3 (A5 Wiedererschließungsbohrung) in der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg abzuteufen.

Eine Wiedererschließungsbohrung (A5) ist laut Rundverfügung 4.38 „Klassifikation von Bohrungen“ eine Explorationsbohrung.

Gemäß § 1 Nr. 10 b) UVP-V Bergbau bedarf es bei einer Tiefbohrung ab 1000 m Tiefe zur Aufsuchung von Bodenschätzen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Des Weiteren wird für den Bohrplatz eine Waldfläche von ca. 1,46 ha in Anspruch genommen.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG ist für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung nach §7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Da die Rodung aufgrund der Erstellung des Bohrplatzes für die geplante Wiedererschließungsbohrung notwendig ist, wird auch dieser Vorprüfungstatbestand in die Prüfung mit einbezogen.

Daten und Informationsgrundlage:

- BergPass-Antrag der EMPG auf standortbezogene Vorprüfung für die Tiefbohrung Ahlhorn Z3
- E-Mail von L3.6 vom 26.08.2019 – Bestätigung der Klassifizierung der Bohrung als Wiedererschließungsbohrung
- Biotopkarte Landkreis Cloppenburg

Beschreibung des Vorhabens:

Standort: Gemeinde Emstek, Landkreis Cloppenburg

Die EMPG beabsichtigt die Wiedererschließungsbohrung Ahlhorn Z3 (A5 Wiedererschließungsbohrung) in der Gemeinde Emstek im Landkreis Cloppenburg abzuteufen. Aus dem Erdgasfeld Ahlhorn wird seit 1997 nicht mehr produziert. Mit der Bohrung Ahlhorn Z3 soll das Erdgasfeld wieder erschlossen werden. Zielhorizont der Ahlhorn Z3 ist das Zechstein-2-Karbonat (Ca₂) in einer geplanten Teufe von 3.750 m u. NN (Sauergaslagerstätte).

Die geplante Wiedererschließungsbohrung Ahlhorn Z3 ist eine Sauergasbohrung. Die entsprechenden Sicherheitskreise werden eingehalten.

Die für das Vorhaben „Wiedererschließungsbohrung Ahlhorn Z3“ benötigten Flächen liegen in einem Nadelwald.

Für den Bau des Bohrplatzes und weitere Flächen (s. u.), die im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Wiedererschließungsbohrung Ahlhorn Z3“ werden insgesamt ca. 14.600 m² Wald in Anspruch genommen. Dafür ist eine Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Für diese ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg zuständig. In diesem Zusammenhang führt der Landkreis ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung gem. §7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG durch.

Obertageanlagen:

Größe des geplanten Bohrplatzes:	5.800 m ²
Flächenbedarf für spätere Erdgastrocknungsanlage:	1.800 m ²
Weiterer temporärer Flächenbedarf:	4.500 m ²
Lagerfläche für anfallenden Mutterboden:	2.500 m ²
Höhe des Bohrturms:	ca. 45 m
Bohranlage:	T208 KCA Deutag

Angaben zur Bohrung:

- Verrohrung erfolgt nach Stand der Technik
- Vermessung des Bohrlochs vor Rohreinbau
- Ringräume zwischen Formation und Verrohrung werden zementiert
- Oberste Rohrtour wird bis zutage zementiert
- Dichtigkeit der Zementation wird über Drucktests nachgewiesen
- Tonhaltige Wasserspülung im süßwassergefüllten Raum

Zwischen dem gasführenden Speichergestein des Ca₂ und dem nutzbaren süßwasserführenden, oberen Grundwasserleiterkomplex (bis in eine Teufe von maximal 100 m) liegen drei geologische Barrierehorizonte mit äußerst geringer Durchlässigkeit (Durchlässigkeitsklasse 7 nach Reutter, 2011):

1. Bei ca. 2.300 m: ca. 20 m mächtiges Muschelkalk-Steinsalz (Mittlere Trias).

2. Bei ca. 2.580 m: das ca. 170 m mächtige Röt-Salinar (Untere Trias), bestehend aus einer Wechsellagerung von Steinsalz, Anhydrit und Tonstein.

3. Bei ca. 3.400 m: ca. 360 m mächtiges Zechstein-Salinar, i.W. bestehend aus Steinsalz (ca. 330 m) und auch vergleichsweise geringmächtigen Salzton- und Anhydrit-Lagen (Oberes Perm).

Zeitraumen des Vorhabens:

Geplanter Beginn Bohrplatzbau:	Januar 2020
Geplanter Beginn Bohrarbeiten:	September 2020
Voraussichtliche Dauer:	12 Monate

Prüfung 1. Stufe (§ 7 Abs. 2, S. 3 UVPG):

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

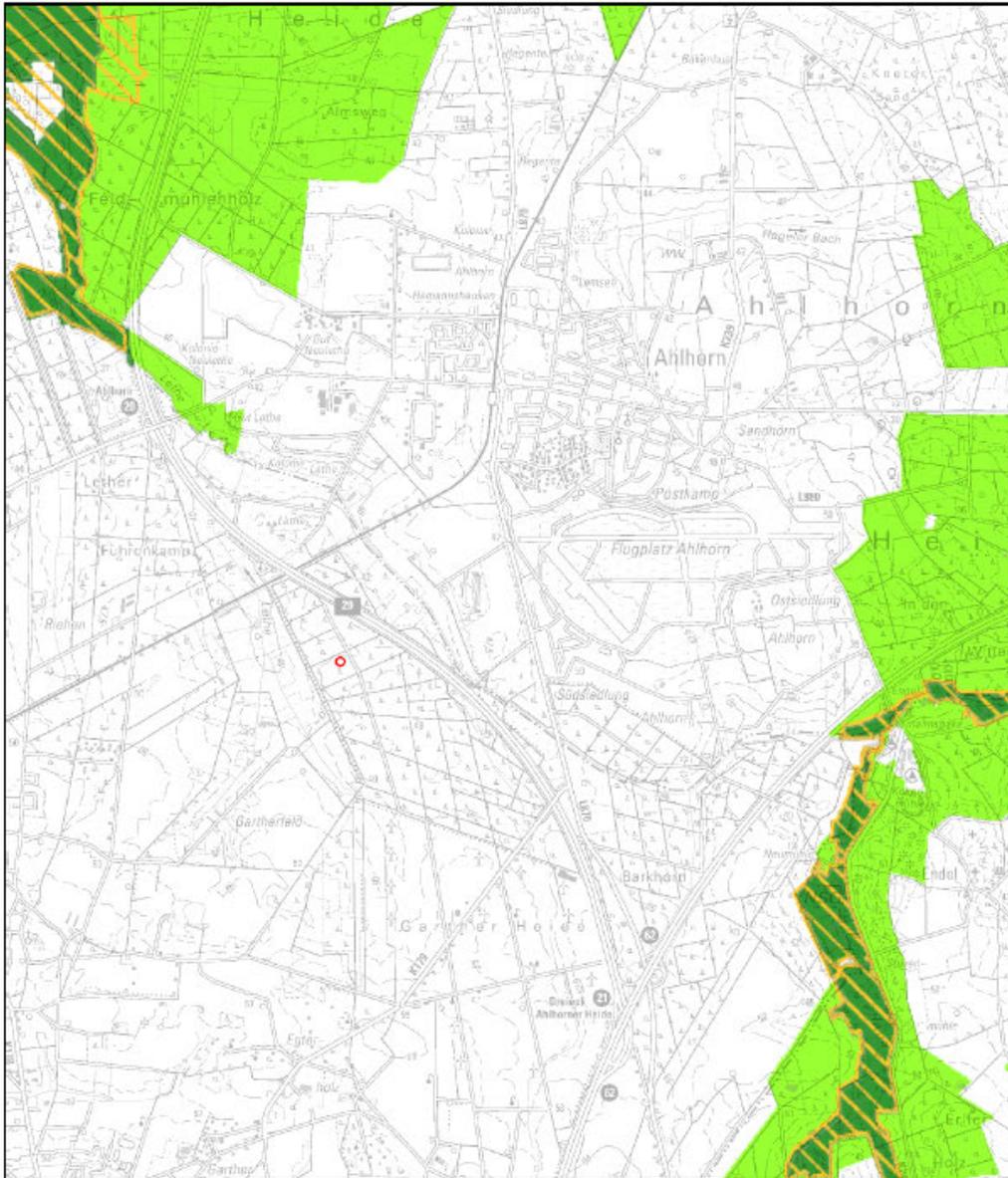
Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Abstand zu den beiden nächstgelegenen FFH-Gebieten ca. 3 km → nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet ca. 3 km → nicht betroffen
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- nicht betroffen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Abstand zum nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiet ca. 2 km → nicht betroffen
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Es verlaufen zwei Wallhecken in der Umgebung, jedoch nicht direkt im Eingriffsbereich. Es kommt nicht zu einer Beeinträchtigung der Wallhecken durch das Vorhaben.

<p>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es befinden sich einige nach § 30 geschützte Biotope in der Umgebung des Vorhabens, jedoch nicht im Eingriffsbereich. Diese werden nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens wie Lärm- oder Lichtimmissionen führen nicht zu einer Beeinflussung der Biotope.
<p>Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand zu nächstgelegenen Wasserschutzgebieten (Schutzzone IIIB) ca. 1 km → nicht betroffen
<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Chemischer Zustand gem. WRRL für den Grundwasserkörper Hunte Lockergestein links ist als schlecht eingestuft <p>Das Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen. Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.</p>
<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen. <p>Entfernung zu nächstgelegenen Ortschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ahlhorn 1,5 km – 2 km - Emstek >4 km - Höltinghausen > 4km - Cloppenburg > 7,5 km
<p>In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis Denkmalschutzbehörde: <p>Im weiteren Verfahren werden Voruntersuchungen denkmalrechtlich erforderlich, da es in dem Bereich Fundplätze und Bodendenkmale gibt.</p>

archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	
---	--

Weitere Betroffenheit von nach Naturschutzrecht besonders geschützter Gebiete:

Naturpark gem. § 27 BNatSchG bzw. § 20 NAGBNatSchG	- Das geplante Vorhaben liegt im Naturpark Wildeshauser Geest. Der Naturpark Wildeshauser Geest umfasst eine Fläche von ca. 15.000 km ² .
---	--



Notizen

- Roter Kreis: Vorhabensstandort
- Hellgrüne Fläche: Landschaftsschutzgebiet
- Dunkelgrüne Fläche: Naturschutzgebiete
- Gelbe Schraffierung: FFH-Gebiete

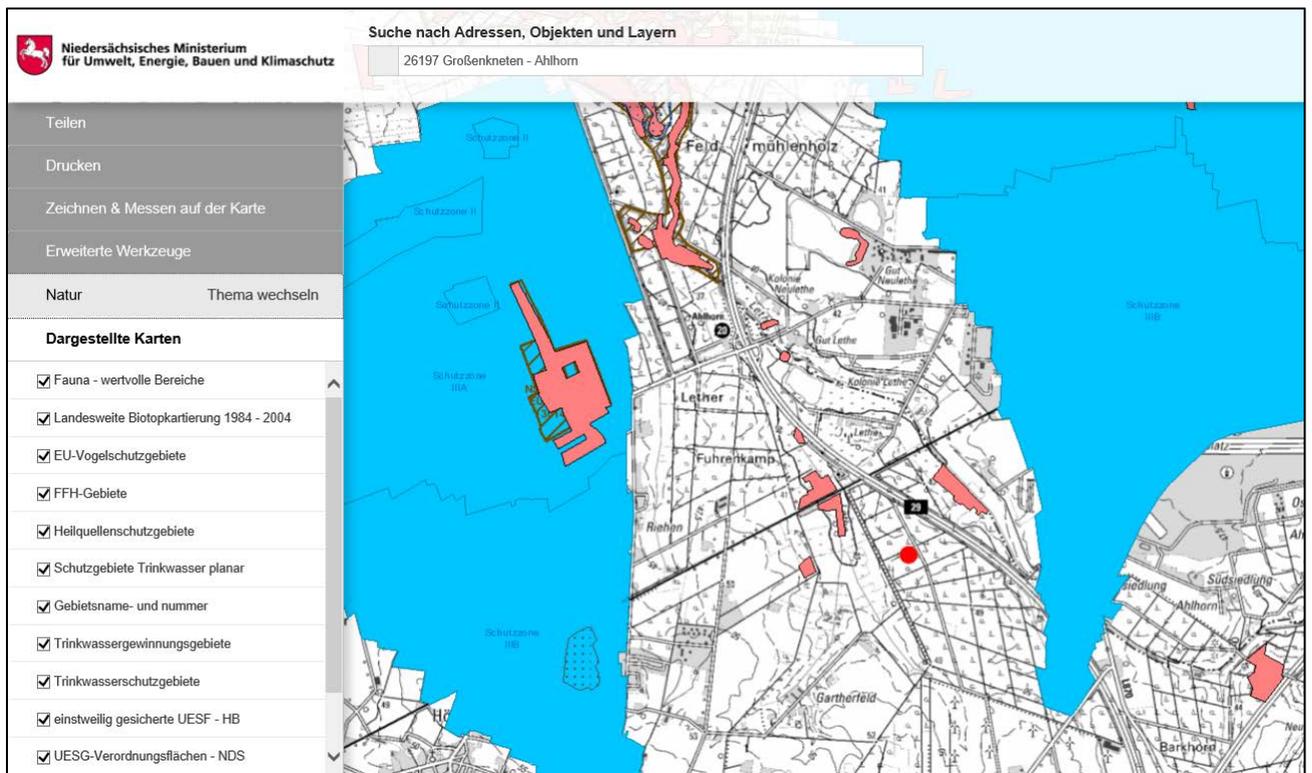
cardo

Kartentitel

Maßstab 1 : 50000

Kartenausdruck: cardo WebGis unter Nutzung von Apache FOP

Zugriff 28.08.2019



Quelle: Umweltkarten Niedersachsen, Zugriff 27.08.2019

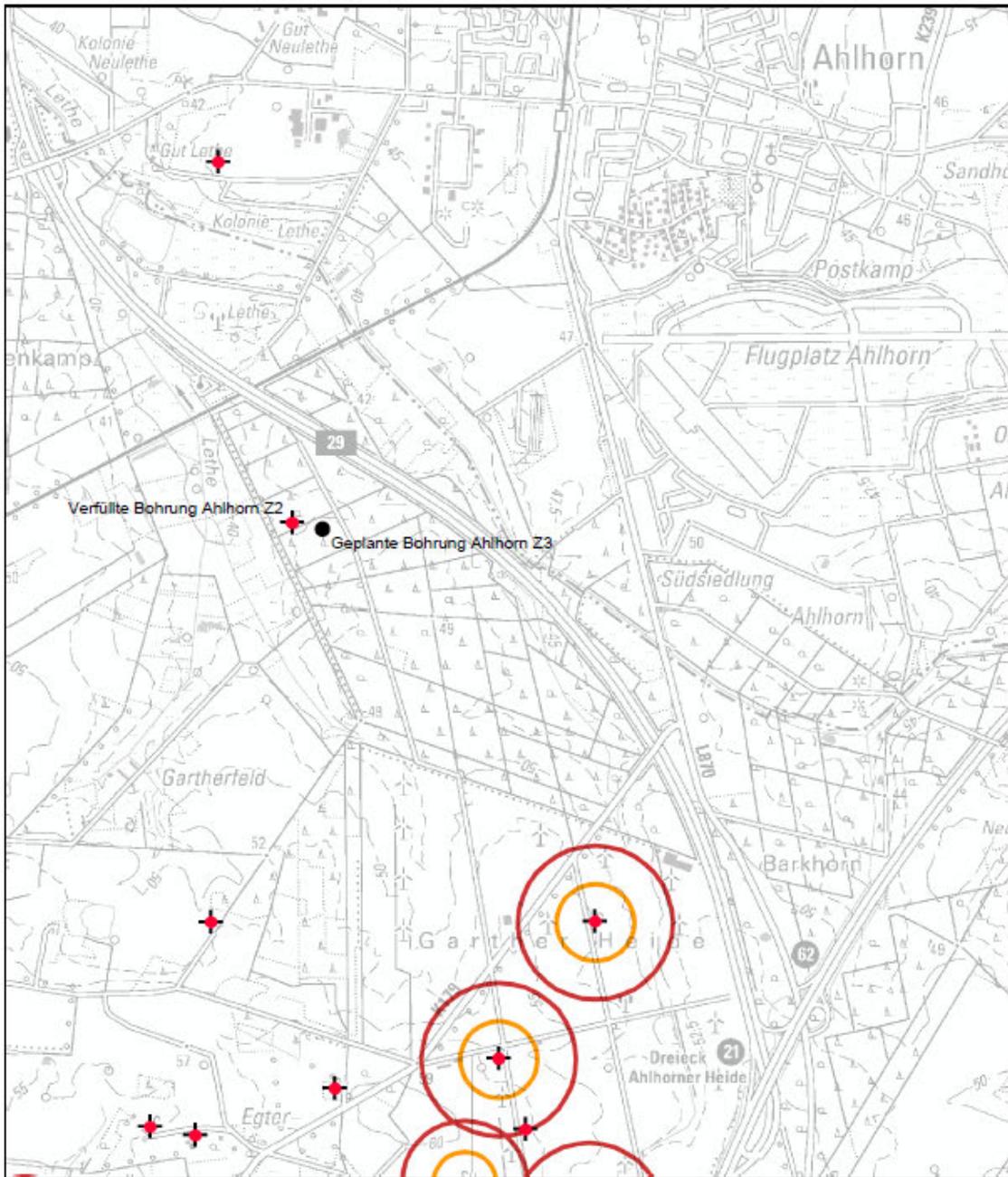
Roter Punkt: Vorhabensstandort

Blaue Flächen: Wasserschutzgebiete

Rote Flächen: Landesweite Biotopkartierung

Gepunktete Fläche: Wertvolle Bereiche Fauna

Braune Schraffierung: FFH-Gebiete



Notizen

Schwarzer Punkt: Vorhabensstandort

Rote Punkte: weitere Tiefbohrungen

Bei Sauerogasbohrungen: gelbe Kreise markieren inneren Schlagkreis, rote Kreise markieren äußeren Schlagkreis



Kartentitel

Maßstab 1 : 32000



Kartenausdruck: cardo WebGis unter Nutzung von Apache FOP

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass das Vorhaben in einem Gebiet liegt, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen, in diesem Fall der Wasserrahmenrichtlinie, bereits überschritten sind.

Des Weiteren liegt das Vorhaben im Naturpark „Wildeshauser Geest“

Prüfung 2. Stufe § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Zudem liegt das geplante Vorhaben im Naturpark „Wildeshauser Geest“. Der Naturpark „Wildeshauser Geest“ umfasst eine Fläche von ca. 15.000 km² und dient dem Schutz und der Erhaltung der Naturlandschaft und hat außerdem eine Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

In der Umgebung des Vorhabens, nicht direkt auf der Eingriffsfläche, befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.

Ergebnis:

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft.

Zudem liegt das geplante Vorhaben im Naturpark „Wildeshauser Geest“.

In der Umgebung des Vorhabens, nicht direkt auf der Eingriffsfläche, befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop und nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.

Eine UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG besteht nur, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) nach den heutigen Erfordernissen sind bei planmäßiger Errichtung, Wartung und

Instandhaltung sowie bestimmungsgemäßem Betrieb keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Der Naturpark „Wildeshauser Geest“ umfasst eine Fläche von ca. 15.000 km² und dient dem Schutz und der Erhaltung der Naturlandschaft und hat außerdem eine Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Da das geplante Vorhaben „Wiedererschließungsbohrung Ahlhorn Z3“ wird durch die im Verhältnis zur Naturparkfläche geringe Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionen des Naturparks haben.

Die Licht- und Lärmimmissionen des gegenständlichen Vorhabens tragen nicht zu einer erheblichen Auswirkung auf die in der Umgebung befindlichen geschützten Biotop und Landschaftsbestandteile bei. Die Auswirkungen sind größtenteils zudem zeitlich auf die Bohrphase begrenzt.

Die untere Denkmalschutzbehörde gibt den Hinweis, dass im weiteren Verfahren Voruntersuchungen denkmalrechtlich erforderlich werden, da es in dem Bereich Fundplätze und Bodendenkmale gibt.

Für eine endgültige Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens bleibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung des Landkreises Cloppenburg bzgl. der Waldinanspruchnahme abzuwarten.

Aus Sicht des LBEG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen auf besonders schützenswerte Gebiete zu erwarten sind.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.10.2019

LBEG